

02.03.2026

Drucksache 053/26

Eingabe gemäß § 21 Absatz 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) - Auswirkungen der Umstellung auf batterieelektrische Busse auf den ÖPNV im Kreis Unna und in der Stadt Kamen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	23.03.2026	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro des Landrats
Berichterstattung	Landrat Mario Löhr

Budget

Produktgruppe

Produkt

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]	Aufwand/Auszahlung [€]

Klimarelevante Auswirkungen keine positive negative

Umfang der Auswirkungen Erläuterung siehe Sachbericht

Beschlussvorschlag

Der Anregung zu den Auswirkungen der Umstellung auf batterieelektrische Busse auf den ÖPNV im Kreis Unna und in der Stadt Kamen wird nicht gefolgt.

Sachbericht

Die vorliegende Drucksache behandelt die Anregung zur Prüfung der Auswirkungen der Umstellung auf batterieelektrische Busse auf den ÖPNV im Kreis Unna und in der Stadt Kamen. Ziel ist es, die Beschaffung und den Einsatz emissionsfreier Busse in den bestehenden ÖPNV-Strukturen einzuordnen und die rechtlichen sowie organisatorischen Rahmenbedingungen darzustellen.

Der Kreis Unna hat 2019 den Klimanotstand ausgerufen (Beschluss des Kreistags vom 02.07.2019) und in gleicher Sitzung die Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzepts beschlossen. Das Klimaschutzkonzept wurde in Folge am 14.06.2022 vom Kreistag einstimmig beschlossen und enthält u.a. die Maßnahme „EE2 Einsatz regenerativer Antriebstechnologie im Konzern Kreis Unna“. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahme ist die sukzessive Anpassung des Fuhrparks – insbesondere auch der VKU – auf Fahrzeuge mit Wasserstoff- oder Elektroantrieb. Für die VKU bedeutet dies zunächst die Beschaffung von batterieelektrischen Bussen (19 Busse sind bereits im Einsatz, 2026 kommen sieben hinzu) und den hierfür erforderlichen Umbau des Betriebshofs Kamen. Die Option Wasserstoffbusse wird aktuell noch offengehalten (insbesondere für den Betriebshof Lünen).

Unabhängig von diesen lokalen Entscheidungen sind der Kreis Unna in seiner Rolle als ÖPNV-Aufgabenträger bei der Beschaffung von ÖPNV-Verkehrsleistungen bzw. die VKU bei Beschaffung von Bussen an die „Clean Vehicles Directive“ (Richtlinie (EU) 2019/1161) bzw. die nationale Umsetzung dieser Richtlinie („Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz“ von 2024) gebunden. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind feste Quoten für die Beschaffung „sauberer“ Busse einzuhalten, wobei jeweils die Hälfte der beschafften Busse emissionsfrei sein müssen. Emissionsfrei im Sinne des Gesetzes sind de facto nur Busse mit batterieelektrischem oder Wasserstoffantrieb. Trotz der höheren Kosten für entsprechende Fahrzeuge, die z.T. durch entsprechende Fördermittel kompensiert werden können, ist die Beschaffung von emissionsfreien Bussen somit eine gesetzliche Pflicht für die VKU, die nicht einfach durch lokale Entscheidungen ausgehebelt werden kann.

Anlage

Eingabe gem. § 21 Abs. 1 KrO NRW